

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Flächenmieten im Fancamp Vienna 2008

## 1. Anwendungsbereich

Unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen finden diese Geschäftsbedingungen und Anbotsbestimmungen auf alle Vereinbarungen zwischen Fancamp Vienna 2008 GmbH (im folgenden auch „Fancamp“) und ihren Kunden (im folgenden auch „Vertragspartner“) sowie Geschäftspartnern des Fancamps (auch Fremdfirmen oder Erfüllungsgehilfen) im Rahmen der Veranstaltung (siehe Punkt 14.) Anwendung, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

## 2. Allgemeine Nutzungsbedingungen

2.1. Die Räume und Flächen im Fancamp werden entsprechend der getroffenen Vereinbarung dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt und dürfen nur dementsprechend von dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum vereinbarten Zwecke verwendet werden.

2.2. Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technische Geräte, etc., sind vom Vertragspartner widmungsgemäß, schonend und zweckangemessen zu behandeln und unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung nach Ablauf der vereinbarten Zeit im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benutzung befunden haben.

2.3. Ohne schriftliche Zustimmung durch das Fancamp kann der Vertragspartner keines der ihm vertraglich zustehenden Rechte (insbesondere Mietrechte) oder Ansprüche ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weitergeben oder durch Dritte ausüben lassen. Selbst bei genehmigter Weitergabe von Rechten etc. haftet der Vertragspartner neben dem Dritten für alle Verpflichtungen des Fancamps gegenüber zur ungeteilten Hand.

Sämtliche gewerblichen Schutzrechte und das Urheberrecht stehen alleine dem Fancamp zu und bleiben deren ausschließliches Eigentum. Der Vertragspartner erwirbt durch den Vertrag mit dem Fancamp keine derartigen Rechte, welcher Art auch immer, außer die vereinbarten.

2.4. Die Nutzung darf nur in der vertragsmäßigen Form und Art durchgeführt werden. Den Anweisungen des verantwortlichen Personals des Fancamps ist Folge zu leisten. Der Vertragspartner hat kein Weisungsrecht gegenüber Arbeitnehmern des Fancamps.

2.5. Der Vertragspartner hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass er persönlich oder ein dem Fancamp namhaft gemachter Bevollmächtigter anwesend ist. Dieser Bevollmächtigte gilt als ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen auch seitens des Fancamps und / oder des Eigentümers und seiner Vertreter mit verbindlicher Wirkung für den Vertragspartner entgegenzunehmen. Dies inkludiert auch die seitens des Fancamps vorausgesetzte Berechtigung in Bezug auf Aufträge, die mit über das ursprüngliche Auftragsvolumen hinausgehenden Zusatzaufwendungen für den Vertragspartner verbunden sind.

## 3. Mietumfang, Miet- und andere Kosten

3.1. Die im Anbot ausgewiesene Miete beinhaltet die Überlassung der angebotenen Flächen-/Räumlichkeiten im Rahmen der mit dem Fancamp vereinbarten täglichen Benützungszeit und Mietdauer.

3.2. Bei tatsächlichen Erweiterungen der Inanspruchnahme der im Anbot angeführten und vereinbarten Leistungen bezüglich Dauer und/oder Umfang, wird die Höhe des Entgeltes nach der tatsächlichen Inanspruchnahme berechnet und dementsprechend anteilsmäßig erhöht.

## 4. Nebenkosten

Allfällige Bankspesen im Zusammenhang mit Geldtransaktionen hat der Überweisende zu tragen. Allfällige Vertragsgebühren trägt der Vertragspartner. Diese ist binnen 14 Tagen an das Fancamp zu bezahlen.

Sollten, aus welchen Gründen immer, Stempel- und Rechtsgeschäftsgebühren aus dem durch Annahme des Angebotes entstandenen Rechtsverhältnis anfallen, sind diese vom Vertragspartner zu bezahlen beziehungsweise zu ersetzen.

## 5. Stornobedingungen

5.1. Tritt der Vertragspartner vom Vertrag zurück, hat er folgende Stornogebühren zu entrichten:

<b>Zeitraum der Stornierung bis zum Nutzungsbeginn</b>	<b>Stornogebühren (zzgl 20% USt.)</b>
bis 18 Monate vor dem Mietbeginn	30 % der Miete
12 – 18 Monate vor dem Mietbeginn	40 % der Miete
06 – 12 Monate vor dem Mietbeginn	50 % der Miete
02 – 06 Monate vor dem Mietbeginn	80 % der Miete
unter 2 Monate vor dem Mietbeginn	100 % der Miete

5.2. Darüber hinaus sind von dem Vertragspartner sämtliche des Fancamps vertraglich bereits entstandenen und noch entstehenden Kosten zu ersetzen. Vertragsgebühren (gemäß Punkt 9.) sind vom Gesamtbetrag zu berechnen und werden jedenfalls zur Gänze eingehoben.

5.3. Das Fancamp wird sich bei jeder Form der Stornierung und auch bei einem Rücktritt vom Vertrag bemühen, eine anderwärtige entgeltliche Nutzung durch Dritte zu bewerkstelligen. Allfällige diesbezügliche Einnahmen, das Fancamp im Zuge der Nutzung des Vertragsgegenstandes durch dritte Vertragspartner erzielt, werden von den Stornogebühren in Abzug gebracht werden.

## 6. Rücktritt vom Vertrag

Fancamp ist berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- der Vertragspartner mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist (z.B. Nichteinhaltung festgesetzter Zahlungstermine),

- der Vertragspartner gegen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgeschriebene Bestimmungen verstößt,
- behördlich notwendige Genehmigungen nicht vorgelegt werden oder die Behörde die Veranstaltung/Nutzung verbietet,
- dem Fancamp bekannt wird, dass die geplante Nutzung den Vereinbarungen widerspricht,
- gegen rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist,
- das Gebäude oder sonstige Flächen ganz oder teilweise infolge höherer Gewalt nicht benutzbar sind,
- wegen durchgeführter Terrorakte, Krieg oder Streik die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- über das Vermögen des Vertragspartners das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird,
- der Vertragspartner aus früheren Verträgen mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist,
- der Vertragspartner den vereinbarten Zweck der Nutzung ohne Zustimmung des Fancamps eigenmächtig ändert, insbesondere, wenn dies zur Folge hat, dass die Nutzung dem Niveau des Hauses nicht mehr entspricht und /oder
- der Vertragspartner unrichtige Vertragsangaben insbesondere über Art und Durchführung der Nutzung gemacht hat.

In den oben genannten Fällen, ist das Fancamp berechtigt, vom Anbot, beziehungsweise vom abgeschlossenen Vertrag durch einseitige Erklärung, die an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift des Vertragspartners abgesendet werden kann, und hinsichtlich der der Vertragspartner das Beförderungsrisiko trägt, zurückzutreten und überdies Schadenersatzansprüche gegen den Vertragspartner geltend zu machen. Weiters liegt es in der alleinigen Entscheidungsbefugnis des Fancamps, in Fällen von Gefahr in Verzug, auch den Abbruch einer bereits laufenden Nutzung anzuordnen. Dem Vertragspartner erwächst in solchen Fällen kein wie immer gearteter Anspruch gegenüber dem Fancamp. Das Fancamp behält sich jedoch das Recht vor, dem Vertragspartner Schadenersatzansprüche, mindestens im Ausmaß der Stornogebühren (Punkt 5.), zu verrechnen.

## **7. Endabrechnung**

7.1. Die endgültige Abrechnung und Vorschreibung des Entgeltes und der Nebenleistungen erfolgt nach dem Ende der Nutzung. Reklamationen hinsichtlich der zur Verrechnung gelangenden Leistungen sind nur innerhalb von 10 Werktagen ab Erhalt der Endabrechnung zulässig und vom Vertragspartner schriftlich dem Fancamp zu melden.

7.2. Der sich aus der Endabrechnung ergebende Saldo ist ohne Abzug binnen 14 Werktagen vom Vertragspartner auf das Konto des Fancamps einzuzahlen. Allfällige Bankspesen im Zusammenhang mit der Transaktion hat der Vertragspartner zu tragen.

7.3. Sämtliche Entgelte werden zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet. Sollte sich der Umsatzsteuersatz im Zeitraum zwischen Erstellung des Angebotes durch das Fancamp und der endgültigen Abrechnung ändern, wird der geänderte Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Die Fälligkeit der Umsatzsteuer richtet sich nach der Fälligkeit der Hauptforderung. Eine Nachverrechnung ist zulässig.

7.4. Bei Zahlungsverzug ist Fancamp berechtigt, sämtliche daraus entstehenden Spesen und Kosten, insbesondere für Mahnung, Inkasso und außergerichtliche Anwaltskosten sowie Verzugszinsen in der Höhe von 9% p.a. über der jeweiligen 3-Monats SMR der Österreichischen Nationalbank zusätzlich zu verrechnen

## **8. Haftung**

8.1. Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko der von ihm betriebenen Einrichtung, einschließlich der Vorbereitung, des Aufbaues, der Abwicklung und des Abbaues. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden (auch Folgeschäden), die von ihm, von ihm beauftragten oder beschäftigten Personen, von seinen Bevollmächtigten sowie von seinen Besuchern, Gästen, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- im Zug der Nutzung Schäden am Gebäude und/oder Inventar entstehen,
- beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- und Abbauarbeiten am Gebäude und/oder Inventar Beschädigungen erfolgen
- Schäden entstehen, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben, insbesondere auch wegen nicht möglicher Vermietung oder einer nur zu einem geringeren Entgelt möglichen Vermietung, einschließlich Abgeltung für Ruf- und Kreditschädigung.

8.2. Der Mietgegenstand befindet sich bei der Übergabe an den Vertragspartner in einwandfreiem baulichen Zustand. Sollte der Vertragspartner im Rahmen der ihn treffenden Inspektionspflicht Schäden am Gebäude und/oder an Gegenständen feststellen, sind diese unverzüglich nach der Übergabe des Fancamps schriftlich mitzuteilen. Durch den erfolgten Beginn der Aufbauarbeiten durch den Vertragspartner bestätigt dieser, dass das Gebäude und/oder die Gegenstände geeignet sind und diesbezüglich keine Mängel aufweisen.

8.3. Das Fancamp hat die technischen Anlagen warten lassen. Sie haftet nicht für jegliches technisches Gebrechen oder technisches Versagen, welcher Art oder Herkunft auch immer. Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energie- oder Wasserversorgung trifft das Fancamp keinerlei Haftung.

8.4. Der Vertragspartner hält das Fancamp hinsichtlich aller Nachteile und Ansprüche, welche von dritten Personen aus Anlass der Nutzung, deren Vorbereitung bzw. Beendigung an das Fancamp gestellt werden und für deren Verursachung diese kein Verschulden trifft, schad- und klaglos. Dies gilt auch für alle mit der Abwehr dieser Ansprüche erwachsenen Auslagen.

8.5. Die Reparaturkosten, die durch Beschädigung vom Vertragspartner, dessen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen an Baulichkeiten (z.B. Wände, Säulen, Stiegen, Fußböden, Teppiche und dergleichen) verursacht werden, werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt und sind von diesem an das Fancamp zu bezahlen. Sämtliche notwendig werdende Reparaturen bzw. allfällig notwendige Ersatzbeschaffungen werden jedoch ausschließlich vom Fancamp veranlasst bzw. durchgeführt.

8.6. Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal heranzuziehen.

8.7. Mehrere Vertragspartner haften für alle Verbindlichkeiten zu ungeteilter Hand.

8.8. Das Fancamp leistet Gewähr für die vertragsgemäße Leistungserbringung; darüber hinaus reichende Haftungen oder Garantien werden nicht übernommen. Insbesondere übernimmt das Fancamp keinerlei Haftung für Unfälle, die Benützer oder Besucher der Veranstaltungsräume betreffen.

8.9. Das Fancamp haftet weiters nicht, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Gegenstände sowie eingebrachtes Gut abhanden kommen; dies gilt auch für Diebstähle. Diesbezüglich trifft den Vertragspartner eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter; er hat wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände sicher zu verwahren und gegebenenfalls unter Verschluss zu halten. Das Fancamp haftet ausschließlich für Schäden, die sie oder eine Person, für die sie einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Ihre Haftung reicht bis zum Ausmaße einer eigentlichen Schadloshaltung und durch die Versicherung abgedeckt wird.

8.10. Soweit durch Mitarbeiter des Fancamps außerhalb der vertraglichen Verpflichtungen und bloß gefälligkeitshalber Hilfsleistungen erbracht werden (wie etwa Transporttätigkeiten) werden dadurch keine vertraglichen Verpflichtungen begründet und erfolgen solche Leistungen auf alleiniges Risiko des Vertragspartners.

## **9. Versicherung**

Sach- und Personenversicherungen (z.B.: Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Vertragspartner auf seine Kosten selbst abzuschließen.

## **10. Behördliche Bewilligungen**

10.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die jeweils für seine Nutzung geltenden gesetzlichen Bestimmungen und von der Behörde erteilten Auflagen einzuhalten. Den Überwachungsorganen des Magistrats, der Bundespolizeidirektion Wien, etc. sind – soweit dies behördlich vorgeschrieben ist – die erforderlichen Dienstplätze im Nutzungsbereich zur Verfügung zu stellen. Bei behördlichen Kommissionierungen hat ein befugter Vertreter des Vertragspartners teilzunehmen.

12.2. Die notwendigen behördlichen Bewilligungen, beziehungsweise Anmeldungen für die geplante Nutzung, sind vom Vertragspartner auf seine Kosten einzuholen und spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung des Fancamps in Wien vorzulegen. Wird der Nachweis für die Bewilligung beziehungsweise Anmeldung nicht rechtzeitig erbracht, so ist das Fancamp berechtigt, vom Vertrag einseitig zurückzutreten. Die Stornogebühren werden jedenfalls seitens des Fancamps verrechnet, darüber hinaus gehende Schadenansprüche bleiben aufrecht.

12.3. Bei Gefahr in Verzug ist das Fancamp ermächtigt und beauftragt, für den Vertragspartner Erklärungen abzugeben, um eine Absage der Nutzung zu vermeiden.

## **11. Bauliche Änderungen**

11.1. Grundsätzlich gilt die Regel, dass der Mietbereich im Fancamp schonend zu behandeln ist. Dies betrifft insbesondere Böden und Wände, Beleuchtungskörper, Stiegen, Aufzüge und andere Bereiche.

11.2. Bauliche und technische Änderungen an den vorhandenen Einrichtungen und am Gebäude sowie Neuherstellung, bzw. Änderungen von Leitungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung des Fancamps durchgeführt werden. Die Beauftragung von mit den örtlichen und technischen Verhältnissen vertrauten Fremdunternehmen zur Durchführung von notwendigen Bau- und Installationsarbeiten darf der Vertragspartner nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Genehmigung durch das Fancamp veranlassen.

11.2. Alle provisorischen Leitungsverlegungen, die von den fix verlegten Anschlüssen ausgehen, müssen nach den bestehenden Vorschriften hergestellt werden. Die Herstellungs- und Abtragungskosten für diese Maßnahmen sowie die Kosten für allfällige Gerätemontagen sind vom Vertragspartner zur Gänze zu tragen. Bei erlaubten Änderungen hat der Vertragspartner über Aufforderung des Fancamps auf eigene Kosten den vorherigen Zustand wieder herzustellen. In diesem Zusammenhang steht es des Fancamps jedoch frei, die Belassung des geänderten Zustandes zu fordern.

11.3. Den Abbau allfälliger Auf- und Umbauten hat der Vertragspartner fach- und zeitgerecht gemäß den von des Fancamps bestimmten Vorgaben durchzuführen. Widrigenfalls ist das Fancamp berechtigt, alle eingebrachten Gegenstände, unabhängig davon, in wessen Eigentum auch immer diese stehen, zu Lasten und auf Gefahr des Vertragspartners entfernen und verwahren zu lassen.

11.4. Das Bohren, Schrauben und Nageln in Wände, Decken und Fußböden oder Säulen des Gebäudes ist nicht gestattet. Wände und Säulen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate gewichtsmäßig belastet werden.

11.5. Werden für den Betrieb Wände gebaut, müssen diese Aufbauten von einem Statiker 8 Wochen vor Betriebsbeginn abgenommen, schriftlich für unbedenklich erklärt werden und eine Bauanzeige bei der MA 36 eingebracht werden.

11.6. Der Abbau muss fachgemäß durchgeführt und bis zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt beendet sein, widrigenfalls das Fancamp berechtigt ist, alle eingebrachten Gegenstände, unabhängig davon, in wessen Eigentum sie stehen, zu Lasten und auf Gefahr des Vertragspartners verwahren oder gänzlich entfernen zu lassen.

11.7. Der Kunde hat für die Entsorgung von Müll aller Art, welcher durch die Abhaltung der Veranstaltungen bzw. durch den Auf- und Abbau entsteht, Sorge zu tragen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Fancamp berechtigt, die Beseitigung auf seine Kosten zu veranlassen.

## **12. Fremdfirmen, Fremdgeräte und Einbringung von Gegenständen**

12.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine im Zusammenhang mit der Nutzung auftretenden Geschäftspartner zur Einhaltung dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Anbotsbestimmungen“ des Fancamps sowie sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Vertragspartner und des Fancamps zu verhalten.

12.2. Für die Einbringung und Verwendung von audio-visuellen und sonstigen technischen Anlagen und Geräten, die Erstellung der Ausstellungskojen, sowie die Beschäftigung aller anderen Fremdfirmen durch den Vertragspartner ist die Zustimmung des Fancamps einzuholen. Bei Nichteinholung dieser Zustimmung kann Punkt 6. zur Anwendung gelangen.

12.3. Das Fancamp ist berechtigt, Fremdfirmen, die nach ihrer Auffassung nicht zur Verrichtung derartiger Dienstleistungen geeignet sind, abzulehnen. In diesem Falle dürfen derartige Firmen die Arbeiten nicht durchführen.

12.4. Die Einbringung von Gegenständen kann erst mit Mietbeginn erfolgen.

12.5. Für Gegenstände aller Art (auch Maschinen, Geräte etc.), die das Fancamp eingebracht werden, wird keine, wie auch immer geartete Haftung übernommen. Alle Gefahren gehen zu Lasten des Vertragspartners.

## **13. Gastronomische Betreuung**

Die gastronomische Betreuung in den gemieteten Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich durch vom Fancamp hiezu ermächtigte gastronomische Unternehmen, die dem Vertragspartner im Angebot dem Fancamp bekannt gegeben werden. Diesbezüglich ist eine gesonderte Vereinbarung mit einem der beiden genannten Unternehmen zu treffen. Die Verabreichung von selbst mitgebrachten Speisen oder Getränken, oder die Verabreichung von Speisen oder Getränken durch andere Personen oder Organisationen ist nicht gestattet.

## **14. Werbung, Produktion und Verteilung von Drucksachen sowie Werbematerial aller Art**

Jede Art von Werbung in den Räumlichkeiten und auf dem umgebenden Gelände des Fancamps, die nicht im Zusammenhang mit der Nutzung steht, bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis des Fancamps. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter, etc.) ist vor Veröffentlichung des Fancamps vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der geplanten Veröffentlichung berechtigt, insbesondere wenn sie den Interessen des Fancamps widerspricht. Wildes Plakatieren ist gesetzlich und vertraglich verboten und verpflichtet den Vertragspartner zum Schadenersatz. Auf Drucksorten, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Name oder die Firma des Vertragspartners anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesuchern und Vertragspartner besteht, nicht etwa zwischen Besuchern oder Dritten und des Fancamps.

## **15. Fotoaufnahmen**

15.1. Das gewerbsmäßige Fotografieren im Bereich der vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten bedarf der vorherigen Zustimmung des Fancamps.

15.2. Das Fancamp unterhält mit ausgewählten Fotostudios Geschäftsbeziehungen; diese sind berechtigt Fotografien während Veranstaltungen in den von des Fancamps zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten anzufertigen, und wenn vom Vertragspartner gewünscht, die aufgenommenen Fotografien im Zuge der Veranstaltung auszustellen, zu verkaufen und / oder digital zu vermarkten.

15.3. Der Vertragspartner ist berechtigt, zu eigenen Zwecken oder zu allgemeinen Presseveröffentlichungen Fotografien von der Veranstaltung zu produzieren (z.B. für Dokumentation, Pressebericht). Bei Verwendung dieser Aufnahmen im öffentlichen Bereich, hat der Vertragspartner den Bildnachweis wie folgt anzuführen: „Fancamp Vienna 2008 GmbH“ Das Bildmaterial darf nicht verändert oder auf andere Weise von dem Vertragspartner genutzt werden. Die Weitergabe des Bildmaterials an Dritte kann nur mit der Zustimmung des Fancamps erfolgen.

## **16. Film, Video, Tonaufzeichnungen**

16.1. Zur Herstellung von Film- und Videoaufzeichnungen, sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Fancamps einzuholen. Vorführungen im Sinne der vorangegangenen genannten Medien in den Räumen des Fancamps sind ebenfalls zustimmungspflichtig; darüber hinaus sind die entsprechend vorgeschriebenen behördliche Genehmigungen vom Vertragspartner einzuholen und auf Verlangen des Fancamps vorzulegen.

16.2. Der Vertragspartner erklärt sich bereit, dass bei Medien- und TV-Berichten über die Veranstaltung nach Möglichkeit die Wort- und Bildmarke des Fancamps, auch an eingebrachten Gegenständen des Vertragspartners sichtbar angebracht werden kann.

## **17. Ankündigung von Veranstaltungen**

Der Vertragspartner erklärt dem Fancamp sein Einverständnis, dass die im Fancamp stattfindende Nutzung im Rahmen veröffentlicht wird, sofern der Vertragspartner sich nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustandekommen des Vertrages ausdrücklich dagegen ausspricht.

## **18. Weitere Regeln und Bestimmungen**

18.1. Der Vertragspartner bestätigt, die nachfolgenden Bestimmungen, die einen Bestandteil des Vertrages mit dem Fancamp bilden, zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichtet sich, diese einzuhalten, wie auch deren Einhaltung durch die im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Geschäftspartner, Teilnehmer der Veranstaltung, Besucher und Gästen des Hauses zu gewährleisten.

18.2. Zuwiderhandelnde Personen können vom Fancamp im Rahmen des ihr zustehenden Hausrechts jederzeit der vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten verwiesen werden.

18.4. Die Verkehrswege und Ausgänge bis zur Straße dürfen nicht verstellt werden. Der Zutritt zu den Keller-, Lager- und Büroräumen ist nur den Mitarbeitern des Fancamps, den Aufsichtsorganen der Behörde und Personen, für die dies mit dem Fancamp vereinbart wurde, gestattet.

18.5. Der behördlich genehmigte Fassungsraum darf nicht überschritten werden.

18.6. Der Veranstalter nimmt zu Kenntnis, dass im Schlafbereich ein Rauchverbot herrscht und dass es außerhalb des Schlafbereiches dem Fancamp obliegt, das Rauchen zu gestatten oder nicht zu gestatten. Der Veranstalter kann aus diesem Umstand (Raucherlaubnis oder Rauchverbot) keinen wie immer gearteten Schadenersatz ableiten und hat die jeweiligen Auswirkungen auf seine Leistungserbringung (behördliche Auflagen) selbst zu tragen.

Die Bestimmungen des Tabakgesetzes sind einzuhalten. Das Fancamp haftet weder für die Einhaltung eines allfälligen Rauchverbotes noch für Schäden oder Drittschäden, welche durch das Rauchen entstehen könnten.

18.7. Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen in Bezug auf Zutrittszeiten, Alkoholausschank, Tabakverkauf etc. ist vom Veranstalter zu gewährleisten.

Unbefugte dürfen an den Beleuchtungseinrichtungen und Stromleitungen nicht hantieren.

Offenes Feuer und Licht, Petroleum, Spiritus, Kunststoff wie Styropor und andere leicht brennbare Stoffe, dürfen nicht in die Halle gebracht werden.

Zur Ausschmückung der Mietflächen dürfen nur schwer brennbares oder flammensicher imprägniertes Material (Brennklasse B1/Q1/Tr1), lebende Pflanzen und Gebinde in frischem Zustand verwendet werden. Mit Wachs getränkte Blätter und Blumen sowie Lampions mit offenem Licht sind verboten.

Das Betreten der Halle in leicht brennbaren Kostümen, mit Gasballons oder mit sonstigen Gegenständen, die die Sicherheit der Besucher gefährden oder in den Festräumen Schäden verursachen könnten, ist verboten.

18.8. Das Verteilen von Gegenständen, Drucksorten etc. in den Festräumen ist an die vorherige Zustimmung des Fancamps gebunden.

18.9. Tiere dürfen nicht in die Halle mitgenommen werden.

18.10. Die Durchführung von Umfragen und/oder Befragungsaktionen unter den Veranstaltungsteilnehmern in der Halle, ist an die vorherige Zustimmung des Fancamps gebunden.

## **19. Besichtigungen / Begehungen**

Der Veranstalter bzw. ein von diesem bevollmächtigter und des Fancamps nominiertes Ausstellungsorganisationsmitglied (auch Bevollmächtigter genannt) hat mit dem zuständigen Projektleiter des Fancamps vor Beginn der Ausstellungsaufbauarbeiten eine Begehung der angemieteten Flächen durchzuführen. Zweck dieser ist, allfällige Schäden im Ausstellungsbereich aufzunehmen und schriftlich festzuhalten. Das darüber erstellte Protokoll ist vom Kunden (bzw. seinem Bevollmächtigten) zu unterzeichnen. Nach Beendigung der Veranstaltung und erfolgtem Abtransport der Gegenstände, wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, in welchem etwaige Schäden aufgenommen und von beiden Vertragspartnern abzuzeichnen ist.

## **20. Ladezone**

Ladenotwendigkeiten und Ladezeiten sind beim Aufbau und während des Betriebes mit dem Fancamp abzustimmen. Bei der Ladung ist auf die Bedürfnisse aller Mieter Rücksicht zu nehmen und die ladenden Unternehmen/Mitarbeiter haben Anweisungen von Mitarbeitern des Fancamps Folge zu leisten. Die Zu- und Abfahrten sind aus Sicherheitsgründen von Fahrzeugen und Gegenständen freizuhalten bzw. schnellstmöglich wieder zu räumen.

Sollte auf Grund des Besucherandrangs oder polizeilicher Anordnungen nicht oder nur eingeschränkt möglich sein, so steht dem Veranstalter aus diesem Titel kein besonderes Recht oder kein Recht auf Schadenersatz zu.

## **21. Sicherheit**

21.1. Sämtliche Eingangs- bzw. Ausgangstüren sowie Notausgänge, Durchgänge, Treppenträume und dgl. sind permanent in voller Breite frei und unversperrt zu halten. Verkehrs- und Fluchtwege müssen eine Mindestbreite von 2,25 m aufweisen.

21.2. Notausgangsleuchten müssen jederzeit sichtbar sein und dürfen weder verstellt noch zugebaut werden.

21.3. Feuerschutztechnische Einrichtungen wie Handfeuerlöscher, Feuermelder (Druckknopfmelder), Hydranten etc. müssen stets sichtbar und zugänglich sein. Diese dürfen weder verstellt noch zugebaut werden. Die Platzierung der Sicherheitseinrichtungen ist aus den vorhandenen Übersichtsplänen ersichtlich. Für den Fall, dass trotzdem Wände bzw. Stände vor Druckknopfmelder aufgestellt werden, müssen die Melder jederzeit zu betätigen sein (Öffnung in den Stellwänden) bzw. mit Schildern die Position des Melders eindeutig beschrieben sein.

21.4. Brandschutztüren sind freizuhalten, die Mindestbreite von 2,50 m ist zu beachten.

21.5. Brennbare Stoffe wie etwa leicht entzündbare Kunststoffe, Papier, Pappe, Rohrmatten oder ähnliches dürfen weder zur Errichtung und Verkleidung noch zu Dekorationszwecken eingesetzt werden. Gültige Imprägnierungsbescheinigungen für brandgefährdete Dekorationen (B1/Q1/TR1) sind vorzulegen.

21.6. Offene Flammen, Kochgeräte, Laser und Druckflaschen jeglicher Art sind verboten.

21.7. Lagerungen von Leergut und Verpackung in und hinter Standbauten ist verboten.

21.8. Lagerungen in Räumen des Fancamps sind nur nach Vereinbarung möglich.

21.9. Ein generell absolutes Rauchverbot gilt während des Aufbaus, der Veranstaltung und des Abbaus in den Räumlichkeiten.

21.10. Der Kunde ist verpflichtet, Aufsichtspersonen während der Auf- und Abbauphasen im Ausstellungsbereich auf seine Kosten einzusetzen. Diese kontrollieren, dass ausstellende Firmen und deren eigenes Personal bzw.

Fremdfirmenpersonal, die durchzuführenden Arbeiten vorsichtig und ohne Beschädigungen des Gebäudes und der Gegenstände abwickeln.

21.11. Darüber hinaus werden vom Fancamp eingesetzte Aufsichtspersonen, auf Rechnung des Kunden, den Auf- und Abbau der Ausstellung überwachen und für die Einhaltung der Richtlinien sorgen.

## **22. Nebenabsprachen, Änderungen**

Mündliche oder schriftliche Nebenvereinbarungen zum Anbot bestehen nicht, ebenso wenig vorher getroffene Vereinbarungen. Alle Änderungen über das Anbot hinaus bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

## **23. Rechts- und Gerichtsvereinbarung**

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Geschäftsverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart. Für sämtliche Rechtsverhältnisse, die auf dieses Geschäftsverhältnis zurückgehen, gelangt österreichisches Recht zur Anwendung.

## **24. Schlussbestimmungen**

24.1. Sollte eine Regelung dieser „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Vereinbarung im Rahmen des rechtlich Zulässigen weitestmöglich entspricht. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

24.2. Die Vertragsparteien haben jede Namens- und Adressänderung unverzüglich bekannt zu geben. Bis zur Bekanntgabe einer Adressänderung können die Vertragsparteien jede Mitteilung oder Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse rechtswirksam vornehmen.